



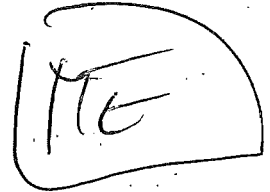
11-A-92-2001

Bearbeiter  
Gschlad

Durchwahl  
39 405

Datum  
17. März 2003

Betrifft  
Plakatierungsverordnung gemäß § 48 Mediengesetz für das Gemeindegebiet der  
Stadtgemeinde Tulln



## VERORDNUNG

### § 1

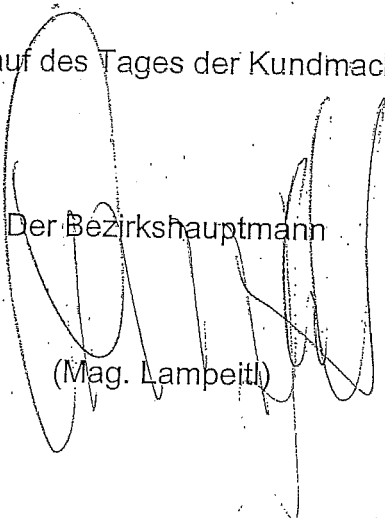
- (1) Auf Grund des § 48 Mediengesetz wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, dass das Anschlagern, Aushängen und Auflegen von Druckwerken an öffentlichen Orten im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Tulln nur an
- a) Flächen, die offensichtlich zum Anschlagern von Druckwerken bestimmt sind, oder an
  - b) anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs. 2 angeführten Beschränkungen fallen, erfolgen darf.
- (2) Das Anschlagern von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Es ist weiters unzulässig, an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen). Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlagern von Druckwerken an offensichtlich hierzu bestimmten Flächen handelt.
- (3) Das Anschlagern amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VstG 1991), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hierfür gem. § 49 MedienG bestraft.

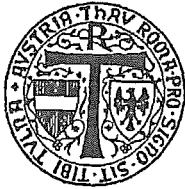
§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.



Der Bezirkshauptmann

(Mag. Lampertl)



STADTGEMEINDE TULLN A.D. DONAU

STADTAMT TULLN - NUSSALLEE 4 - A-3430 TULLN

TEL.: 02272/690/DW FAX: 02272/690-300 DVR: 0087173

E-MAIL: STADTAMT@TULLN.AT INTERNET: HTTP://WWW.TULLN.AT

Direktion

AKTENVERMERK

A.Z.:

Dokument Leitfaden

Bezug:

Bearbeiter: Mag. Resch

Tel.: 02272/690-442

Anlage(n):

Tulln, 06. Februar 2003

Betr.: Leitfaden für unerlaubte Plaktierungen in Tulln

1. Plakatierungen bzw Aufstellen von Plakatständern oder Ankündigungstafeln auf Privateigentum der Stadtgemeinde Tulln

**Wenn unberechtigt vorgenommen:** Anzeige beim Bezirksgericht Tulln wegen Besitzstörung

2. Plakatierungen auf öffentlichen Flächen, soweit sie unter die Beschränkungen des § 2 der MedienVO fallen

**Wenn unberechtigt vorgenommen:** Anzeige bei der BH Tulln wegen Verstoß gegen die MedienVO

3. Plakatständer und Ankündigungstafeln auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet Tulln

**Wenn unberechtigt vorgenommen:** Verwaltungsstrafe der Gemeinde wegen Verstoß gegen die ortspolizeiliche Verordnung